

möchten. Die erste Kammer hat dieses abgelehnt, in der Vereinigungsdeputation ist man aber dahin gelangt, daß in dieser Beziehung, Seiten der 1. Kammer, der 2. Kammer beigetreten werden möchte. Dann ist eine Verschiedenheit der Ansichten bei der Executions- und Wechselordnung. Die 1. Kammer hat den Antrag der 2. Kammer, daß die Executions- und Wechselordnung einer Zwischendeputation zur Berathung vorgelegt werden möchte, einmüthig abgelehnt und zwar deshalb, weil der Herr Justizminister erklärte, daß dieses nicht thunlich sein werde, weil die 2. Kammer ein ganzes Gesetzbuch beantragt habe. Auch in der Vereinigungsdeputation hat man geglaubt, daß man auf Vorlegung dieser Executions- und Wechselordnung an eine Zwischendeputation nicht bestehen möge.

Präsident: Ist die Kammer damit einverstanden, daß dieser Antrag nicht gestellt werde? Diese Frage wird einstimmig bejaht.

Abg. Eisenstück: Rückfichtlich der Volks- und gelehrten Schulen ist die 1. Kammer der 2. Kammer beigetreten, daß die dießfalligen Gesetze noch bei der gegenwärtigen Ständeversammlung berathen werden möchten, sie hat aber den Antrag dahin gestellt, es möge in der Schrift die Staatsregierung ersucht werden, die beiden Gesetze der 1. Kammer vorzulegen. Die Vereinigungsdeputation hat nun allerdings, in wie fern sie aus Mitgliedern der 2. Kammer bestand, dem Antrage nicht beitreten können, da bereits das Gesetz wegen der gelehrten Schulen an die 1. Kammer und das wegen des Volksschulwesens an die 2. Kammer gelangt ist.

Auf gestellte Frage erklärt sich die Kammer einstimmig für die Ansicht ihrer Deputation.

Abg. Eisenstück: Wegen des Gesetzes, die Tanzbelustigungen betreffend, hatte die 2. Kammer einen Antrag in die Schrift beschlossen, daß die Staatsregierung ersucht werden möge, besondere Aufsicht darüber eintreten zu lassen, und Verordnungen zu treffen, daß Kinder nicht an den Tanzbelustigungen Antheil nehmen sollen. Die erste Kammer ist diesem Vorschlage nicht beigetreten und zwar aus dem Grunde, weil sie sagt, es bestünden bereits Gesetze, welche dieses festsetzen, und es sind allerdings polizeiliche Verfügungen deshalb ergangen. Die Polizeibehörden haben die dießfallige Aufsicht zu führen, und da hat man bei der Vereinigungsdeputation dafür gehalten, daß von diesem Antrage wohl unschädlich könne abgesehen werden.

Abg. Art: Ich halte für eben so unschädlich, daß dieser Antrag gestellt werde, als die 1. Kammer erklärt hat, ihn wegzulassen. Daß die Nothwendigkeit des Antrags am Tage liegt, da trotz aller bestehenden Verordnungen die Kinder doch an den Tanzbelustigungen Theil nehmen, kann Niemand leugnen, der die Gelegenheit hatte, diesen Gegenstand näher zu beobachten und in der Provinz die Tanzvergnügungsplätze gesehen hat. Ich wäre daher der Meinung, daß wir der 1. Kammer nur dann beitreten können, wenn von der Staatsregierung die Erklärung gegeben würde, daß in Folge der hier stattgehabten Verhandlungen ein solcher Auftrag an die Polizeibehörde schon ergangen sei,

oder noch ergehen werde. Erklärt die Regierung das nicht, so müssen wir sie durch einen besondern Antrag darauf aufmerksam machen.

Der Präsident stellt nun zunächst die Frage: Tritt die Kammer der Ansicht ihrer Deputation bei? Und da diese mit Ausschluß von einer Stimme bejaht worden war, erledigt sich der Antrag des Abg. Art.

Abg. Eisenstück: Eine fernere Verschiedenheit betrifft das Gesetz wegen der Kirchenvorstände. Unsere Kammer hatte sich in ihrem Beschlusse dahin ausgesprochen, daß bloß das, was die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Theilnahme der Gemeinden an dieser Verwaltung zum Gegenstande hat, herausgehoben, die übrigen Bestimmungen aber bei der gegenwärtigen Ständeversammlung nicht berathen werden möchten. Nun hat die 1. Kammer dieses abgelehnt, und hat geglaubt, es sei besser, daß das ganze Gesetz an die künftige Ständeversammlung unzerstückelt gelange. Es hat auch diese Ansicht in der Vereinigungsdeputation die Oberhand gewonnen, da allerdings, wenn bei den Landgemeinden die Organisation wegen der Repräsentation genehmigt würde, unter gewissen Modificationen auch die Verwaltung des Kirchenvermögens mit zu diesem Berufe gehören werde. Dieser Ansicht trat man auch Seiten der Mitglieder der 1. Kammer bei, und nun glaubte man, daß man der 2. Kammer anrathen könne, unter diesen Verhältnissen von ihrem frühern Beschlusse zurückzugehen, und glaubte, daß dasselbe erreicht werde, wenn die Landgemeinden repräsentirt würden; es würde dann ganz dasselbe Verhältniß bei den Landgemeinden eintreten, wie es bei den Stadtgemeinden in Betreff der Städteordnung schon besteht.

Die Kammer erklärt sich auch einstimmig, in dieser Beziehung ihrer Deputation beitreten zu wollen.

Abg. Eisenstück: Was den Punct des Decretes, das Geschäftsverfahren, betrifft, so hat die 1. Kammer zu allem, was in der 2. Kammer beschlossen worden, den Beitritt bereits erklärt. Es bleiben nur zwei Gegenstände noch übrig, worüber die Kammer sich nicht vereinigt hat; nämlich der erste Gegenstand betrifft den §. 82. der Landtagsordnung. Die 1. Kammer hatte den Antrag an die Regierung beschlossen, über diesen §. eine Erklärung zu geben, die 2. Kammer trat dem Antrage nicht bei, weil sie diesen §. gar nicht zweifelhaft gefaßt fand, und bisher auch so erklärt hat, wie die 1. Kammer angenommen, daß er zu erklären sei. Ich muß bemerken, daß, wenn auch unsere Kammer diesem Antrage nicht beitrifft, die 1. Kammer doch ihren Zweck erreicht; denn es wird nur ein Gutachten gefordert, und da kann jede Kammer Anträge stellen.

Die Kammer erklärt sich auch sofort einstimmig, bei ihrem frühern Beschlusse beharren zu wollen.

Abg. Eisenstück: Nun war noch ein Antrag auf Mitgebrauch des Stenographen von der Kammer ausgegangen. Wir haben bekanntlich nur einen Stenographen, haben es auch nicht dahin bringen können, noch einen zu acquiriren. Nun beschwert sich die 1. Kammer, daß sie gegen die 2. Kammer im Nachtheil stehe, weil ausschlußweise diesen vorhandenen Stenographen die 2. Kammer benutze. Sie hat den Antrag in die Schrift gestellt, wissen wollen, daß dieser Stenograph, je nach der Wichtigkeit der